

Ehrenordnung zur Ehrensatzung

**der Gemeinde Weidhausen b.Coburg
vom 21.09.2021**

§ 1 Allgemeine Ehrungen

Allgemeine Ehrungen der Gemeinde werden durch den Ersten Bürgermeister gemäß § 4 der Ehrensatzung nach dieser Ehrenordnung vorgenommen.

§ 2 Gemeinderatsmitglieder

Gemeinderatsmitglieder werden bei ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat geehrt.

§ 3 Sanitäts- und Feuerwehrdienst

Mitglieder*innen der Sanitätsbereitschaft und der Freiwilligen Feuerwehr werden nach einer aktiven Dienstzeit von 25 und 40 Dienstjahren auf Antrag der Organisation geehrt.

§ 4 Funktionstätigkeiten im Verein

Auf Antrag des betroffenen Vereins erfolgt bei 15-, 25- und 40jähriger Funktionärstätigkeit in einem Verein eine Ehrung durch die Gemeinde für erworbene Verdienste.

§ 5 Blutspender*innen

Blutspender*innen werden nach 25-maligem, 50-maligem, 75-maligem, 100-maligem und jedem weiteren 25-maligen Spenden geehrt.

§ 6 Sonstige Ehrungen

Der Erste Bürgermeister ist befugt, sonstige Ehrungen, die bei Gemeinden üblich sind, vorzunehmen.

§ 7 Ehrengeschenke

Art und Umfang der Ehrengeschenke werden in einer Geschenkkordnung festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung zur Ehrensatzung vom 25.06.2003 außer Kraft.

Weidhausen b.Coburg, 21.09.2021
Gemeinde Weidhausen b.Coburg

Markus Mönch
Erster Bürgermeister